

# Inhaltsübersicht

zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Bestattungssatzung) der Gemeinde Pommelsbrunn

## **Teil I Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Bestattungseinrichtungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

## **Teil II Die gemeindlichen Friedhöfe**

- § 4 Friedhofswidmung, Friedhofssprengel
- § 5 Aufteilungsplan der Friedhöfe
- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten in den Friedhöfen
- § 8 Arbeiten in den Friedhöfen

## **Teil III Die gemeindlichen Leichenhäuser**

- § 9 Benutzung der Leichenhäuser
- § 10 Benutzungszwang

## **Teil IV Die Grabstätten**

- § 11 Grabarten
- § 12 Eigentum und Rechte an den Grabstätten
- § 13 Inhalt des Grabnutzungsrechtes
- § 14 Dauer des Grabnutzungsrechtes und dessen Verlängerung
- § 15 Übertragung des Grabnutzungsrechtes
- § 16 Erlöschen des Grabnutzungsrechtes
- § 17 Gestaltung der Gräber
- § 18 Grabmäler
- § 19 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

## **Teil V Bestattungsvorschriften**

- § 21 Allgemeines
- § 22 Beerdigung
- § 23 Ruhefrist
- § 24 Leichenöffnungen, Umbettungen

## **Teil IV Schlußbestimmungen**

- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 27 Haftungsbeschränkung
- § 28 Inkrafttreten

# **SATZUNG**

über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Bestattungssatzung)

Die Gemeinde Pommelsbrunn erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Bestattungsgesetzes folgende Satzung:

## **Teil I**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Bestattungseinrichtungen**

- 1) Die Gemeinde Pommelsbrunn unterhält aus Gründen des öffentlichen Wohles die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.
- 2) Zu diesen Einrichtungen gehören
  - a) der Friedhof in Pommelsbrunn (gemeindlicher und kirchlicher Teil),
  - b) der Friedhof in Hartmannshof,
  - c) der neue Friedhof in Hohenstadt und,
  - d) die Leichenhäuser in Pommelsbrunn, Hartmannshof und Hohenstadt einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen.
- 3) Die Beisetzungen werden, soweit sie in einem gemeindlichen Friedhof erfolgen, unter Benützung der vorhandenen Einrichtungen durch die von der Gemeinde vertraglich verpflichteten Bestattungsunternehmen durchgeführt .
- 4) Die Beisetzung umfaßt:
  - a) die Aufbahrungsarbeiten in der Leichenhalle,
  - b) die Benutzung der Leichenhalle,
  - c) das Öffnen und Schließen des Grabes,
  - d) das Auflegen der Kränze,
  - e) den Transport des Verstorbenen vom Leichenhaus zum Grab, soweit dies nicht durch die Angehörigen auf andere Weise bewerkstelligt wird.
- 5) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Pommelsbrunn in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung findet nur auf Friedhöfen in der Trägerschaft der Gemeinde Pommelsbrunn Anwendung.

#### **§ 3**

##### **Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

Wenn vorhandene kirchliche Einrichtungen nicht benutzt werden können bzw. solche Einrichtungen nicht vorhanden sind, besteht das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der gemeindlichen Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung.

## Teil II

### § 4

#### Friedhofswidmung; Friedhofssprengel

- 1) Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der, im Gemeindegebiet tot aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht in einem der gemeindlichen Friedhöfe zusteht.
- 2) In den gemeindlichen Friedhöfen werden die verstorbenen Einwohner aus folgenden Ortschaften beigesetzt:  
Friedhof Pommelsbrunn: Pommelsbrunn, Arzlohe, Reckenberg, Althaus, Heuchling, Appelsberg und Bürtel;  
Friedhof Hartmannshof: Hartmannshof, Hunas, Guntersrieth, Waizenfeld, Stallbaum, Mittelburg sowie Teile der Ortschaft Hauritz der Gemeinde Weigendorf;  
Friedhof Hohenstadt: Hohenstadt und Kleinviehberg.
- 3) Die Verstorbenen aus allen anderen Orten werden in den jeweiligen kirchlichen Friedhöfen bestattet.
- 4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde Pommelsbrunn. Auf diese Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis wird erteilt für Personen aus dem Gebiet der Gemeinde Pommelsbrunn; bei Auswärtigen ist die Voraussetzung, daß Angehörige im Gemeindebereich wohnen.
- 5) Totgeburten (§ 6 BestG) müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden.
- 6) Die Friedhöfe werden von der Gemeinde Pommelsbrunn verwaltet und beaufsichtigt.

### § 5

#### Aufteilungsplan der Friedhöfe

- 1) Für die einzelnen Friedhöfe liegen Belegungspläne vor.  
Die Anlegung der Grabstätten richtet sich nach den Belegungsplänen.
- (2) Die Friedhöfe sind in Abteilungen eingeteilt, innerhalb jeder Abteilung in nummerierte Grabstätten.

### § 6

#### Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind nur tagsüber geöffnet;  
Die Besuchszeiten sind:  
in den Monaten Mai bis September: von 7,00 Uhr bis 20,00 Uhr  
in den Monaten Oktober bis April: von 8,00 Uhr bis 18,00 Uhr,  
längstens bis Einbruch der Dunkelheit.  
Der Aufenthalt in den Friedhöfen ist nur während der Öffnungszeit gestattet. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 2) Die Gemeinde kann aus zwingenden Gründen einen gemeindlichen Friedhof vorübergehend sperren.

## § 7

### Verhalten in den Friedhöfen

- 1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist untersagt:
  - a) die Baulichkeiten, Einfriedungen, Gräber, Wege, Plätze und sonstige Friedhofseinrichtungen zu beschädigen oder zu beschmutzen;
  - b) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen;
  - c) in den Friedhöfen und in den Leichenhallen zu rauchen;
  - d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde Pommelsbrunn erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 8 Abs. 4 ausgeführt werden;
  - e) Waren feilzubieten oder Geld zu sammeln;
  - f) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen;
  - g) Werbungen für gewerbliche und sonstige Leistungen anzubringen;
  - h) Abfälle an anderen, als den dazu bestimmten Stellen abzulagern;
  - i) Grabstätten zu betreten;
  - j) unansehnliche Gefäße auf den Grabstätten aufzustellen;
  - k) fremde Grabstellen ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren;
  - l) Blumen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern wegzunehmen;
  - m) Trauerfeiern oder die Ruhe allgemein zu stören.
- 2) Bei Bestattungen haben die Teilnehmer auf die Schonung der Grabstätten zu achten.
- 3) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 4) Den Anordnungen der Gemeinde oder deren Beauftragten ist Folge zu leisten. Personen, die den auf Grund des Bestattungsrechts ergehenden Anweisungen nicht Folge leisten, können aus den Friedhöfen verwiesen werden.

## § 8

### Arbeiten in den Friedhöfen

- 1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde Pommelsbrunn. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Anmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird.
- 2) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- 3) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes nicht gestattet.
- 4) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- 5) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- 6) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann von der Gemeinde Pommelsbrunn aus dem Friedhof verwiesen werden.

## Teil III

### Die gemeindlichen Leichenhäuser

#### § 9

##### Benutzung der Leichenhäuser

- 1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen und der Urnen bis diese beigesetzt oder überführt werden, wobei die Leichenhäuser dem Einzugsbereich der jeweiligen Friedhöfe dienen. Die Leichenhäuser Pommelsbrunn und Hohenstadt dienen auch dem Bereich der jeweiligen kirchlichen Friedhöfe.
- 2) Die Leichen werden in der Regel im offenen Sarg im Leichenhaus aufgebahrt. Die Angehörigen können die Aufbahrung im geschlossenen Sarg verlangen. Zu einem besonderen Aufbewahrungsraum sowie zu den Betriebsräumen haben Besucher keinen Zutritt.
- 3) Bei rasch verwesenden oder abstoßend wirkenden Leichen kann die Gemeinde die sofortige Schließung des Sarges und erforderlichenfalls die unverzügliche Beisetzung anordnen. Aus besonderen Gründen, insbesondere bei Tod infolge übertragbarer Krankheiten, kann die Gemeinde jeden Zutritt zum Leichenhaus sperren. Hierzu ist das Staatliche Gesundheitsamt zu hören.
- 4) Für die Beschaffenheit der Säрге, Sargausstattungen und für die Bekleidung der Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der Bestattungsverordnung vom 09.12.1970 (GVB1. S. 671) geändert durch Verordnung vom 26.11.1974 (GVB1. S. 803) .

#### § 10

##### Benutzungszwang

- 1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 12 Stunden nach dem Tod in das zuständige Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18,00 bis 6,00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- 2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in ein Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet. Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Leiche an einem auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8 - 36 Stunden überführt wird.

## Teil IV

### Die Grabstätten

#### § 11

##### Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Einzelgräber
- b) Familiengräber doppeltief
- c) Familiengräber doppelbreit
- d) Familiengräber doppeltief/breit
- e) Familiengräber dreifachbreit
- f) Familiengruften
- g) Urnengräber

## § 12

### Eigentum und Rechte an den Grabstätten

- 1) Alle Grabstätten der Friedhöfe der Gemeinde sind deren Eigentum. Es werden nur die in der Satzung vorgesehenen Grabnutzungsrechte für eine bestimmte Dauer vergeben.
- 2) Ein Grabnutzungsrecht wird grundsätzlich nur anlässlich eines Sterbefalles vergeben.

## § 13

### Inhalt des Grabnutzungsrechtes

- 1) Das Grabnutzungsrecht gibt dem Grabberechtigten die Befugnis,
  - a) die Beisetzung von Leichen und Urnen zu bestimmen, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung das Grabnutzungsrecht noch für die Dauer der Ruhefrist besteht (§ 4 ist zu beachten);
  - b) das Grab den Grabpflegevorschriften entsprechend zu bepflanzen und zu pflegen;
  - c) ein der Grabmalordnung entsprechendes, genehmigtes Grabmal zu setzen;
  - d) die Entfernung eines Grabmals zu beantragen und ausführen zu lassen;
  - e) die Ausgrabung von Leichen oder Aschenresten zum Zwecke der Umbettung zu beantragen.
- 2) Über die Grabnutzungsrechte wird ein Gräberbuch geführt. Über den Erwerb des Grabnutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten nach Zahlung der satzungsmäßigen Gebühren und Eintragung in das Gräberbuch ein Grabbrief (Graburkunde) ausgestellt. Bestehen zwischen den Eintragungen im Grabbrief und denen im Gräberbuch Unterschiede, geht der Grabbrief vor.
- 3) Die Grabnutzung steht nur dem Erwerber und mit seinem Einverständnis seinen Angehörigen zu; die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- 4) Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten
  - b) Verwandte in aufsteigender Linie
  - d) Adoptivkinder und deren Geschwister
  - e) Ehegatten der unter b) bis d) bezeichneten Personen.

## § 14

### Dauer des Grabnutzungsrechtes und dessen Verlängerung

- 1) In den gemeindlichen Friedhöfen werden Grabnutzungsrechte auf folgende Dauer begründet:
  - a) Einzelgräber (Reihengräber) und Familiengräber in allen Friedhöfen auf die Dauer von 20 Jahren;
  - b) Familiengruften auf die Dauer von 50 Jahren;
  - c) Bei Urnen auf die Dauer von 10 JahrenNeue Gruftanlagen werden nicht mehr zugelassen.

- 2) Das Grabnutzungsrecht wird gegen Zahlung der Nutzungsgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts auf Nutzung die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes dies zuläßt.
- 3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über das bisherige Nutzungsrecht hinaus geht, muß dieses bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist verlängert werden.

## § 15

### Übertragung des Grabnutzungsrechtes

- 1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann ein Grabnutzungsrecht nur auf den Ehegatten oder einen Abkömmling übertragen werden, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten einer dieser Personen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- 2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beantragen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen Verfügung zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese in jedem Fall den Vorrang. Abkömmlinge erhalten die Berechtigung in der Reihenfolge ihres Alters.
- 3) Die erforderliche Umschreibung des Grabnutzungsrechtes, die erst mit Eintragung in das Grabbuch rechtswirksam wird, erfolgt auf Antrag. Nach der Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte einen Nachweis.

## § 16

### Erlöschen des Grabnutzungsrechtes

- 1) Das Grabnutzungsrecht erlischt,
  - a) wenn es abgelaufen ist und trotz schriftlicher Aufforderung nicht verlängert wird,
  - b) wenn auf dieses gegenüber der Gemeinde verzichtet wird. Ein Verzicht ist erst nach Ablauf der Ruhefrist möglich; es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Erstattung einer überzahlten Gebühr.
  - c) wenn die Gemeinde das Grabnutzungsrecht zurücknimmt. Dies ist dann möglich, wenn eine Grabstätte an einem bestimmten Ort im öffentlichen Interesse aus zwingenden Gründen nicht belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt im Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist. Dem Benutzungsberechtigten wird auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit eine möglichst gleichwertige Grabstätte zugewiesen.
  - d) wenn dem Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht entzogen wird, weil der Zustand einer Grabstätte oder eines Grabmals durch Verschulden des Nutzungsberechtigten im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Satzung steht. Die Gemeinde fordert den Nutzungsberechtigten auf, den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde auf dessen Kosten einen gefahrdrohenden oder unwürdigen Zustand beseitigen lassen. Bei fortgesetzten Verstößen kann das Grabnutzungsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, die Grabstätte einzuebnen, einzusäen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- 2) Bei Ablauf oder Entzug des Grabnutzungsrechtes muß das Grabmal mit Einfassung innerhalb eines Monats entfernt werden, sofern die Gemeinde nicht aus Gründen der Erhaltung wertvoller Grabmale auf die Beseitigung verzichtet.

Wird ein Grabmal nicht entfernt, so ist die Gemeinde zur Beseitigung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten befugt.

Wird das Grabmal trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung an den bisherigen Grabnutzungsberechtigten nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten aus dem Friedhof entfernt, wird Verzicht auf das Eigentum angenommen.

- 3) Nach dem Entfernen des Grabmales ist das Grab einzuebnen. Überschüssige Erde ist vom Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Wird die Grabstelle nicht dieser Bestimmung entsprechend zurückgegeben, kann die Gemeinde nach einer Frist von vier Wochen die Arbeiten auf Kosten des Berechtigten vornehmen lassen.

## **§ 17**

### Gestaltung der Gräber

- 1) Jeder Grabplatz ist spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes der Würde des Ortes entsprechend gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Grabhügel dürfen nicht gewölbt sein und nicht schräg liegen; ihre Höhe darf 20 cm nicht überschreiten. Die Gräber sind so anzulegen, daß sie an der Vorder- und der Rückseite der Linie der anderen Gräber entsprechen.  
Ein seitlicher Abstand von mindestens 40 cm ist einzuhalten.
- 2) Für die Bepflanzung sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die den Charakter der Grababteilung und der Umgebung nicht beeinträchtigen. Bäume und Sträucher sind nur zugelassen, wenn ihre Höhe die des Grabmals nicht übersteigen wird. Anpflanzungen außerhalb von Grabstätten dürfen nur durch die Gemeinde vorgenommen werden.
- 3) Pflanzen und Schnittblumen dürfen in Töpfen, Schalen oder Vasen auf den Gräbern aufgestellt werden, wenn diese Gefäße in Material und Größe der Grabstätte entsprechen.
- 4) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Entfernung der genannten Gegenstände selbst vorzunehmen.
- 5) Die Wege zwischen den einzelnen Grabstätten sind von dem Benutzungsberechtigten sauber zu halten. Das Verlegen von Platten ist nicht gestattet.

## **§ 18**

### Grabmäler

- 1) Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jeder am Grab befestigte Gegenstand, insbesondere Grabsteine, Grabplatten, Tafeln, Aufsätze, Blumenbehälter auf Grabsteinen und Einfassungen.
- 2) Jedes Grabmal muß für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen. Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Größe, Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich oder unruhig wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
- 3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes voll entsprechen. Ärgerniserregende Inschriften dürfen nicht angebracht werden. Die Schrift muß gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefaßt sein.
- 4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

## **§ 19**

### Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- 1) Der Antrag auf Errichtung von Grabmälern sowie deren Änderung ist der Gemeinde schriftlich unter Beifügung von Zeichnungen zur Genehmigung vorzulegen. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit dies zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht dieser Satzung entspricht.
- 2) Grabmäler dürfen bei Einzelgräbern eine Breite von 0,80 m und eine Höhe von 1,10 m sowie bei Familiengräbern eine Breite von 1,50 m und eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten.
- 3) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Sofort nach Beendigung der Arbeiten sind die erforderlichen Aufräumarbeiten durchzuführen.

## **§ 20**

### Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- 1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden. Sofern die Gemeinde in bestimmten Friedhofsteilen Streifenfundamente eingebracht hat, sind diese zur ordnungsgemäßen Gründung der Grabdenkmäler zu benutzen.
- 2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- 3) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- 4) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.
- 5) Grabmale, die wegen der Öffnung eines Grabes oder aus einem anderen Grund vorübergehend entfernt wurden, müssen innerhalb von 6 Monaten ordnungsgemäß wieder aufgestellt werden. In der Zwischenzeit ist das Grabmal vom Friedhof zu entfernen oder an einem von der Gemeinde bestimmten Platz zu lagern.

## **Teil V**

### **Bestattungsvorschriften**

#### **§ 21 Allgemeines**

- 1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Leichenversorgung, die Beförderung der Leiche, die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen und die Beisetzung von Aschenurnen. Die Beisetzung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- 2) In den gemeindlichen Friedhöfen werden Bestattungen ausschließlich von den von der Gemeinde verpflichteten Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- 3) Neue Gräber sind spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde oder deren Beauftragten zu bestellen.

## **§ 22**

### Beerdigungen

- 1) Der Zeitpunkt der Beerdigung wird in der Regel vom zuständigen Pfarramt im Benehmen mit den Angehörigen festgesetzt. Bei Verstorbenen, bei denen keine Kirche oder Religionsgemeinschaft die Beerdigung vornimmt, erfolgt die Festsetzung durch die Gemeinde.
- 2) Auf Wunsch der Angehörigen findet vor der Beisetzung eine Trauerfeier (vor verschlossenem Sarg) statt. Dabei kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die Angehörigen dies wünschen.
- 3) Nachrufe und Kranzniederlegungen dürfen vor Beendigung der kirchlichen Handlungen nicht erfolgen, wenn die Beisetzung im Rahmen einer religiösen Feier stattfindet.
- 4) Lichtbild-, Film- oder Tonbandaufnahmen von der Trauerfeier oder vom Leichenzug dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde nicht gemacht werden. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen damit einverstanden sind oder ein anerkanntes öffentliches Interesse vorliegt. Bei genehmigten Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden.

## **§ 23**

### Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt in den gemeindlichen Friedhöfen 20 Jahre bei Erdbestattungen und 10 Jahre bei Urnenbestattungen.

## **§ 24**

### Leichenöffnungen, Umbettungen

- 1) Leichenöffnungen können nur in dem dafür vorgesehenen Raum vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder eines schriftlichen Antrages der nächsten Angehörigen.
- 2) Die Exhumierung oder Umbettung einer Leiche oder die Umsetzung einer Urne, auch innerhalb des Friedhofes, kann nur beim Vorliegen gewichtiger Gründe erfolgen. Sie werden in den gemeindlichen Friedhöfen auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten oder auf Anordnung der zuständigen Behörde durch ein vertraglich verpflichtetes Bestattungsunternehmen vorgenommen.

## **Teil VI**

### Schlussbestimmungen

## **§ 25**

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) sich entgegen § 6 Abs. 1 außerhalb der Öffnungszeiten im Friedhof aufhält,
- b) den durch § 7 festgelegten Pflichten und Verboten zuwiderhandelt,
- c) Arbeitsplätze entgegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 5 nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
- d) entgegen § 16 Abs. 2 das Grabmal nicht entfernt,
- e) die Grabstätte nicht entsprechend § 16 Abs. 3 einebnet oder die überschüssige Erde nicht entfernt,
- f) ohne Genehmigung (§ 19 Abs. 1) Grabmale, Grabmalteile, Einfassungen und Fundamente errichtet, ändert oder erneuert,
- g) ärgerniserregende Inschriften an der Grabstätte anbringt (§ 18 Abs. 3)
- h) Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, trotz Anweisung der Gemeinde nicht instandsetzt oder entfernt (§ 20 Abs. 3),
- i) den Bestimmungen über die Grabbepflanzung zuwiderhandelt (§ 17),
- j) ohne Genehmigung Lichtbild-, Film- oder Tonbandaufnahmen macht (§ 22 Abs. 4)

## **§ 26**

### Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- 1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 27**

### Haftungsbeschränkung

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

## **§ 28**

### Inkrafttreten

**Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.**

**Pommelsbrunn, den  
Gemeinde Pommelsbrunn**

Bürgermeister

